



HOTEL ZUR TENNE

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Hotel Zur Tenne

Vorliegende allgemeine Bedingungen für Veranstaltungen (Bankettvereinbarungen) im Hotel Zur Tenne sind Vertragsbestandteil des von Ihnen (im weiteren genannter Veranstalter) erteilten Auftrages. Anderslautende Bedingungen der Veranstalter sind ungültig. Der Veranstalter unterwirft sich diesen Bedingungen sowie allen einschlägigen gewerberechtlichen und sonstigen Vorschriften und übernimmt durch seine Unterschrift die Haftung für deren Einhaltung.

1. GARANTIE DER TEILNEHMENDEN PERSONEN

Das Hotel benötigt bei jenen Veranstaltungen, bei denen Speisen serviert werden sollen, bis spätestens drei Arbeitstage vor der Veranstaltung die genaue Angabe der teilnehmenden Personen. Diese Zahl gilt als garantierte Mindestzahl, für die das Hotel alle Vorbereitungen trifft. Diese Mindestanzahl wird dem Veranstalter auf jeden Fall in Rechnung gestellt. Darüber hinausgehend – für eine höhere Personenzahl – vom Hotel zur Verfügung gestellte Gedecke, Speisen, Getränke, Rauchwaren usw. werden zusätzlich verrechnet.

2. STORNIERUNG VON VERANSTALTUNGEN

Eine kostenfreie Stornierung der Zimmer und des Veranstaltungsraumes ist bei Nichtinanspruchnahme bis zu 6 Monate vor Anreise möglich. Bei einer Stornierung der Veranstaltung bis zu 4 Monate vor dem Anreisedatum werden 50 % verrechnet und bei 2 Monaten vorher 80 %.

Dieser Prozentsatz wird von den Bereitstellungskosten verrechnet.

Für die Logis gelten die allgemeinen Stornobedingungen der ÖHV (§5).

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag

(1) Bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Ankunftsdatum des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr von beiden Vertragspartnern durch einseitige Erklärung aufgelöst werden

Die Stornoerklärung muss bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Ankunftsdatum des Gastes in den Händen des Vertragspartners sein.

(2) Bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Ankunftsdatum des Gastes kann der Beherbergungsvertrag von beiden Vertragspartnern durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogebühr im Ausmaß des Zimmerpreises für drei Tage zu bezahlen. Die Stornoerklärung muss bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Ankunftsdatum des Gastes in den Händen des Vertragspartners sein.

(3) Der Beherberger hat das Recht, für den Fall, dass der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsdatums nicht erscheint, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

(4) Hat der Gast eine Anzahlung geleistet, so bleibt (bleiben) dagegen der Raum (die Räume) bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Tages reserviert.

(5) Auch wenn der Gast die bestellten Räume bzw. die Pensionsleistung nicht in Anspruch nimmt, ist er dem Beherberger gegenüber zur Bezahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Der Beherberger muss jedoch in Abzug bringen, was er sich infolge Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Erfahrungsgemäß werden in den meisten Fällen die Ersparungen des Betriebes infolge des Unterbleibens der Leistung 20% des Zimmerpreises sowie 30% des Verpflegungspreises betragen.

(6) Dem Beherberger obliegt es, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume den Umständen entsprechend zu bemühen (§1107 ABGB).



HOTEL ZUR TENNE

3. **SERVICE**
Wir stellen für die Betreuung der Gäste jene Anzahl von Mitarbeitern bereit, die einem internationalen Qualitätsstandard entspricht. Sollten Sie zur Erfüllung von Sonderwünschen zusätzliches Personal benötigen, wird dieses Personal mit dem lt. Angebot vereinbarten Stundensatz. pro Mitarbeiter und Stunde zusätzlich verrechnet. Das Hotel stellt dem Veranstalter sein Personal auch nach Ablauf der vereinbarten Veranstaltungszeit zur Verfügung, wobei der Veranstalter nach 01:00 Uhr mit einem Mitarbeiterzuschlag lt. Angebot rechnen muss.
4. **PREISE**
Unsere angebotenen Preise verstehen sich inklusive aller Steuern, Abgaben und dem *Bedienungsgeld*. *Gültig bis auf Widerruf*.
5. **WERTSACHEN**
Wertsachen und Bargeld, welche/welches von den Teilnehmern der Veranstaltung eingebracht werden/wird, können kostenlos nach Maßgabe freier Kapazität im Safe des Hotels deponiert werden. Für anderorts verwahrte Wertsachen wird vom Hotel keine Haftung übernommen.
6. **GETRÄNKEABRECHNUNG**
Falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde, werden alle Getränke gemäß dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt.
7. **VOM VERANSTALTER MITGEBRACHTE SPEISEN UND GETRÄNKE**
Es dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Hotels keinerlei Speisen und Getränke zur Konsumation in das Hotel mitgebracht werden. Das Hotel behält sich vor, für mitgebrachte Speisen und Getränke ein angemessenes Entgelt lt. Vereinbarung in Rechnung zu stellen.
8. **MUSIK**
Sollte der Veranstalter während der Veranstaltung musikalische Darbietung planen, so ist er verpflichtet, dem Hotel die Details rechtzeitig bekannt zugeben, die Anmeldung bezüglich AKM und Vergnügungssteuer erfolgen durch den Veranstalter.
Alle diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
9. **DEKORATION**
Der Veranstalter ist verpflichtet, die beabsichtigte Installation von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen dem Hotel mitzuteilen und die Einwilligung einzuholen. Die Veranstaltungsräume dürfen nicht beschädigt werden, und die Dekoration muss dem Stil des Hauses entsprechen. Die Anbringung muss durch fachmännisches Personal durchgeführt werden, und es müssen alle feuerpolizeilichen Bestimmungen beachtet werden. Vom Hotel bereitgestellte Dekorationen bleiben auch nach der Veranstaltung Eigentum des Hotels.



HOTEL ZUR TENNE

10. **BEREITSTELLUNGSKOSTEN**

Vereinbarte Bereitstellungskosten gelten ausschließlich für die Bereitstellung der Räumlichkeiten. Der Auf- und Abbau von speziellem Mobilar wie Stuhlreihen, Tanzflächen, Podien usw. wird gesondert gemäß Vereinbarung in Rechnung gestellt.

11. **HAFTUNG**

Für die Beschädigungen, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Veranstalters verursacht werden, haftet dieser selbst. Gegebenenfalls kann das Hotel den Abschluss geeigneter Versicherungen vom Veranstalter verlangen. Das Hotel haftet für Beschädigungen eingebrachter Gegenstände oder Verlust derselben nur bei Selbstverschulden und keinesfalls für das Verschulden von Drittfirmen.

12. **GERICHTSSTAND**

Als Gerichtsstand wird Kitzbühel vereinbart.

13. **KÜNDIGUNG DURCH DAS HOTEL**

Das Hotel ist berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis zu beenden, wenn

- A) die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet,
- B) der Ruf sowie die Sicherheit des Hauses gefährdet wird sowie
- C) im Falle höherer Gewalt.

Keinesfalls ist der Veranstalter zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.